

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Verlängerung der Geltungsdauer und Abänderung des Bundesratsbeschlusses über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Coiffeur- gewerbe

(Vom 11. Dezember 1948)

Der schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1

Die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 7. November 1947 *)
betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages
für das schweizerische Coiffeurgewerbe wird bis zum 31. Dezember 1949 ver-
längert.

Art. 2

Artikel 2, Ziffer II, Absatz 3, und Ziffer III, Absatz 1, des vorgenannten
Bundesratsbeschlusses werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen
ersetzt:

Artikel 2, Ziffer II, Absatz 3. Den Arbeitnehmern ist pro Woche (sechs
Arbeitstage) ein freier Halbtage zu gewähren. Eine allfällige Aufteilung
dieser wöchentlichen Freizeit ist nur gestattet, sofern dies vor Antritt der
Stelle zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftlich vereinbart wurde.
Dies gilt auch für die sogenannten Saisonplätze.

Artikel 2, Ziffer III, Absatz 1. Die Überzeitarbeit ist innert 14 Tagen
durch entsprechende Freizeit auszugleichen oder angemessen zu bezahlen.
Die Karenzzeit von einer halben Stunde zur Fertigstellung einer Service-
arbeit ist nicht als Überzeit zu betrachten, sofern diese Karenzzeit in der
Woche zwei Stunden nicht übersteigt.

*) BBl. 1947, III, 518

Art. 3

Für den Arbeitnehmer günstigere gesetzliche Vorschriften und vertragliche Abmachungen bleiben vorbehalten.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1949 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1949.

Bern, den 11. Dezember 1948.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Celio

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

Bundesratsbeschluss betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer und Abänderung des Bundesratsbeschlusses über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Coiffeurgewerbe (Vom 11. Dezember 1948)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1948
Date	
Data	
Seite	1190-1191
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 473

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.